

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 01. Juli 2014

Beginn: 19.15 Uhr
Ende: 19.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita
Beckers, Rolf
Bockmühl, Gabriele
Burghardt, Jürgen
Burghardt, Uwe
Dederichs, Norbert
Deserno, Hans Dieter
Feldeisen, Willy
Fritsch, Dieter
Geller, Thomas
Heinrichs, Ina
Hilgers, Markus
Jungbluth, Marika
Kick, Andreas
Koch, Daniel
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred
Meißner, Elisabeth

Menke, Wilfried
Mohr, Christoph
Özdemir, Sadettin
Puhl, Mathias
Reinartz, Henning
Reiprich, Hans-Dieter
Römgens, Tobias
Schallenberg, Markus
Scheen, Wolfgang
Schmidt, Michael
Schmittmann, Jörg
Schmitz, Andreas
Schöneborn, Christian
Seelig, Harold
Strank Dr., Karl Josef
Sylla, Wolfgang
Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Reyhan Akkas, Bruno Mohr und Elena Plum.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StVR Jansen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 24.06.2014 auf Dienstag, 01.07.2014, 19.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Besetzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales;
hier: Wahl der sachkundigen Einwohner/innen
3. Besetzung des Schulausschusses mit einem Vertreter der evangelischen Kirche
4. Entsendung von Ratsmitgliedern in den Stadtteilbeirat für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“
5. Fracking / Schiefergas in den Niederlanden;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2014
6. Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK);
hier: Nachforderung des Projektträgers (PTJ) zum Antrag „Einstellung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung der Maßnahmen des IKSK der Stadt Baesweiler“
7. Bebauungsplan Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung der Satzung gemäß § 10 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvogelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Vorstellung der Änderungsplanung
 2. Beschluss zur Art und Weise der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler-West –
hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes 103
– Vorrangzone Baesweiler West -
10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung und die Durchführung des Ausgleichs auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ der Stadt Baesweiler mit der Vivawest Wohnen GmbH als Erschließungsträgerin
11. Widmung der Stichstraße zum Kindergarten im Herzogenrather Weg
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
14. Fragestunde für Einwohner

Nicht öffentliche Sitzung

15. Grundstücksangelegenheiten
 1. Veräußerung eines städtischen Grundstückes in Oidtweiler
 2. Veräußerung von städtischen Grundstücken in Setterich

16. Aufhebung einer Veranlagung zu einer Vorausleistung auf Grundlage eines Vertrages über die Sicherung der Erschließung
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder obliegt gemäß § 67 Abs. 3 GO dem Bürgermeister.

Die vorgesehene Verpflichtung von Herrn Wolfgang Sylla wurde in der Weise vollzogen, dass dieser durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis mit folgender vom Bürgermeister zu verlesener Erklärung bekundete:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe."

Über die Verpflichtung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die von Herrn Sylla unterzeichnet wurde.

2. Besetzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales; hier: Wahl der sachkundigen Einwohner/innen

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales gewählt. Da zum Zeitpunkt der Sitzung noch die Rückmeldungen der Johanniter Unfallhilfe und des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) fehlten, konnten diese sachkundigen Einwohner/innen nicht gewählt werden.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass sowohl seitens der Johanniter Unfallhilfe als auch seitens des SKF derzeit kein/e sachkundige/r Einwohner/in benannt wird.

Ein Beschluss war deshalb entbehrlich.

3. Besetzung des Schulausschusses mit einem Vertreter der evangelischen Kirche

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, ist die Wahl einer Vertreterin für die Baesweiler Schulen sowie eines Vertreters für die katholische Kirche im Schulausschuss erfolgt. Zum Zeitpunkt der Sitzung fehlte noch die Rückmeldung der evangelischen Kirche. Die Wahl des Vertreters der evangelischen Kirche soll deshalb in der heutigen Sitzung erfolgen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates wählten einstimmig Herrn Pfarrer Jochen Gürtler als Vertreter der evangelischen Kirche in den Schulausschuss der Stadt Baesweiler.

4. **Entsendung von Ratsmitgliedern in den Stadtteilbeirat für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“**

Im Januar 2010 wurde der Stadtteilbeirat für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“ ins Leben gerufen, dem unter anderem Vertreter/innen der für das Programmgebiet wichtigen Institutionen (IGBCE, IG der Settericher Ortsvereine, Kirchen, türkische und marokkanische Vereine, Evonik, AWO, Nachbarschaftstreff, Schulen, Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Stadtteilbüro) sowie insgesamt 5 Vertreter/innen des Stadtrates angehören. Der Stadtteilbeirat soll die Aufgabe eines „vorparlamentarischen Diskussions- und Abstimmungsgremiums“ erfüllen. Hierbei soll er die Ebenen der Politik und der Stadtöffentlichkeit verbinden, wobei die verbindliche Entscheidungskompetenz des Rates und der zuständigen Ausschüsse dabei unberührt bleibt. Im Stadtteilbeirat sollen projektrelevante Themen diskutiert und Entscheidungen für den Stadtrat bzw. die Ausschüsse inhaltlich vorbereitet werden. Nach den Kommunalwahlen am 25.05.2014 sind die neuen Vertreter/innen des Stadtrates im Stadtteilbeirat zu wählen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler entsendete folgende Vertreterinnen/Vertreter in den Stadtteilbeirat:

Herrn Christian Schöneborn
Herrn Wolfgang Scheen
Frau Gabriele Bockmühl
Herrn Hans Dieter Deserno
Herrn Wolfgang Sylla

5. **Fracking / Schiefergas in den Niederlanden;**
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2014

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt mit dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Antrag eine eindeutige Resolution gegen die Planung der Nutzung von Schiefergas (Fracking) in der niederländischen Nachbarregion zu verfassen.

Zur Orientierung zum Thema Fracking in den Niederlanden wird auf die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Beschlussvorlage der StädteRegion verwiesen. Hierin wird die Verwaltung aufgefordert, die niederländischen Behörden über die kritische Haltung der StädteRegion Aachen zu informieren und diese aufzufordern, von dem Vorhaben abzusehen.

Seitens der Stadt Baesweiler werden die Bedenken geteilt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beschlussvorlage der StädteRegion zu unterstützen und diese als Resolution gegen die Planung der Nutzung von Schiefergas (Fracking) in der niederländischen Nachbarregion den niederländischen Behörden vorzulegen.

Die Fraktion Die Linke hat mit Datum vom 27.06.2014 einen Erweiterungsantrag gestellt, der den Ratsmitgliedern am 30.06.2014 per E-Mail zugeleitet wurde und der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt ist.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch ergänzte, dass auf Städteregeionsebene ebenfalls Anträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Die Linke vorlägen. Beide Anträge habe

der Städteregionsrat zusammengefasst und die Verwaltung schlage vor, sich diesem Beschlussvorschlag anzuschließen. Der Beschlussvorschlag für den Rat laute dann: „Die Stadt ist höchst beunruhigt über die Frackingpläne der niederländischen Regierung und fordert diese auf, von dem Vorhaben abzusehen. Er appelliert an das niederländische Wirtschaftsministerium statt einer „Strukturvision Schiefergas“ zur Gewinnung von neuen, unkonventionellen Gasvorkommen, ein Verbot für das umstrittene Verfahren des Hydraulic Fracturing (Fracking) auszusprechen.“

Ratsmitglied Reiprich fragte an, inwieweit das aktuelle vom Bundesumweltamt in Auftrag gegebene Gutachten hinsichtlich des Frackings beigefügt werde und damit deutlich gemacht werde, dass sich die Stadt grundsätzlich gegen das Fracking ausspreche, auch wenn ohne den Einsatz von Chemikalien vorgegangen werde.

Fraktionsvorsitzende Jungbluth der Fraktion Die Linke betonte, dass das Fracking kategorisch alleine schon auf Grund der Tatsache, dass es sich im Grenzgebiet um ein Bergbauggebiet und ein Erdbebengebiet handele abgelehnt werden müsse, unabhängig davon, ob Chemikalien eingesetzt würden oder nicht.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen pflichtete seiner Vorrednerin bei. Die Erdbebenzone drei, in der sich die Stadt Baesweiler befinde, mache an der Grenze nicht halt. Es handele sich um eine der erdbebengefährdetsten Regionen des Bundesgebietes. Auch sei nicht auszuschließen, dass durch die Anwendung des Frackingverfahrens weitere Bergschäden ausgelöst werden könnten.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Dr. Linkens betonte Ratsmitglied Reiprich, dass deutlich werden müsse, dass sich die Stadt Baesweiler grundsätzlich gegen das Fracking ausspreche.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch verwies auf den zuvor vorgetragenen Beschlussvorschlag der StädteRegion, der auf ein Verbot des umstrittenen Verfahrens des Fracking abziele.

Auf Nachfrage von Frau Jungbluth erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die im Rat gefasste Resolution mit gleicher Zielrichtung als Einspruch selbstverständlich an das zuständige Ministerium in den Niederlanden weitergegeben werde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 01.07.2014, TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Stadt ist höchst beunruhigt über die Frackingpläne der niederländischen Regierung und fordert diese auf, von dem Vorhaben abzusehen. Er appelliert an das niederländische Wirtschaftsministerium statt einer „Strukturvision Schiefergas“ zur Gewinnung von neuen, unkonventionellen Gasvorkommen, ein Verbot für das umstrittene Verfahren des Hydraulic Fracturing (Fracking) auszusprechen.

6. Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK); hier: Nachforderung des Projektträgers (PTJ) zum Antrag „Einstellung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung der Maßnahmen des IKSK der Stadt Baesweiler“

In seiner Sitzung am 20.02.2014 hat der Verkehrs- und Umweltausschuss ausführlich über das Klimaschutzkonzept beraten und einen einstimmigen Beschlussvorschlag gefasst, dieses Konzept durch den Stadtrat beschließen zu lassen und sodann einen Klimaschutzmanager zu beantragen.

In seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Stadtrat dann das integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) beschlossen und zugleich die Verwaltung beauftragt, einen Klimaschutzmanager zu beantragen.

Daraufhin hat die Verwaltung beim Projektträger für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Projektträger Jülich, Forschungszentrum (PTJ), einen Antrag zur „Einstellung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung der Maßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) der Stadt Baesweiler“ gestellt.

Nun hat der PTJ den Eingang dieses Antrags bestätigt und zugleich noch weitere Unterlagen angefordert, die bis Mitte Juli nachzureichen sind.

Zusätzlich zu den noch nachzureichenden Unterlagen und zu dem o. g., am 25.02.2014 gefassten Ratsbeschluss, fordert der PTJ noch einen weiteren, konkreten Beschluss, aus dem ausdrücklich hervorgehen muss, dass das IKSK auch umgesetzt werden soll und dass die Einrichtung eines Controlling-Systems zur Erfolgskontrolle der im IKSK enthaltenen Maßnahmen geplant ist.

Um die fachlichen Nachforderungen und somit die Anspruchsvoraussetzungen des PTJ an die Förderung eines Klimaschutzmanagers zu erfüllen, schlägt die Verwaltung vor, den bereits o. g. gefassten Ratsbeschluss dahingehend zu konkretisieren, dass das IKSK auch umgesetzt wird und darüber hinaus ein „Controlling-System“ einzurichten.

Auf Nachfrage von SPD-Fraktionsvorsitzendem Dr. Strank, inwieweit die Aufgabe des Controlling durch vorhandenes Personal oder durch die Einrichtung einer Stelle verbunden mit Zusatzkosten realisiert werde, erklärte Dr. Bürgermeister Dr. Linkens, dass Gespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt geführt werden, die Aufgabe von dort wahrzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes.

Die schrittweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog erfolgt nach Entscheidung des zuständigen Gremiums und vorbehaltlich der Haushaltssituation.

Zugleich soll die Überwachung des Projektfortschritts und die Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch die Einführung eines Controllings-System sichergestellt werden.

7. Bebauungsplan Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung, Stadtteil Baesweiler

- 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung der Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 6. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung, Gemarkung Baesweiler, Flur 2 und umfasst Teilbe-

reiche der Flurstücke 994, 1040, 1041, 1042, 1043 und 1044 sowie die Flurstücke 1038 und 1039. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.600 qm (0,16 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Übersichtplan ersichtlich.

Zur Anpassung der Entsorgungsleitungen wurde im Jahre 2012 der Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - geändert. Mit dieser 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - (Rechtskraft 04.07.2012) wurden die Traufhöhe mit 5,00 m, die Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt. Dabei wurde die Beschränkung der Drenpelhöhe mit 0,75 mit irrtümlich übernommen.

Mit diesen Festsetzungen ist eine 2-geschossige Bauweise, wie sie der Bebauungsplan zulässt, technisch nicht realisierbar.

Aus diesem Grund sollen die Festsetzungen wie folgt geändert werden:

„Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 6,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Firsthöhe des Gebäudes wird mit maximal 10,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Drenpel sind bei 2-geschossigen Gebäuden nicht zulässig.“

Des Weiteren wurde für eingeschossige Baukörper eine Dachneigung von 23° - 45° und für 2-geschossige Baukörper eine Dachneigung von 30° - 45° festgesetzt.

Aus städtebaulicher Sicht sollte diese Festsetzung geändert werden, da sie die Größenwirkung bei 2-geschossigen Baukörpern noch verstärkt.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Dachneigung sowohl für ein- als auch zweigeschossige Baukörper auf 23° bis 45° festgesetzt werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 6. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 5 und 6 beigefügt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 01.07.2014, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 49 – Settericher Siedlung -, 6. Änderung“.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 6. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 01.07.2014, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 6. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

8. Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. Vorstellung der Änderungsplanung

2. Beschluss zur Art und Weise der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Vorstellung der Änderungsplanung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung liegt am Herzogenrather Weg im Gewerbegebiet Haldenvorgelände im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1178. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.160 qm (0,82 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet GE - Gewerbegebiet fest.

Der Grundstückseigentümer beantragt auf seinem Grundstück die Errichtung von Wohngebäuden.

In der Ratssitzung vom 24.09.2013, TOP 10 wurde die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Änderung sah eine Ausweisung des Gebietes als WA - Allgemeines Wohngebiet vor.

Das im Verfahren erstellte Schallschutzgutachten kommt zu folgendem Ergebnis: Die zulässigen Emissionen im WA-Gebiet liegen bei 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. Eine Ausweisung als WA-Gebiet würde auf Grund der möglich zulässigen Emissionen aus dem angrenzenden GE-Gebiet entweder eine Wohnnutzung in den Obergeschossen nicht zulassen oder zu 5 m hohen Lärmschutzwänden führen, die städtebaulich nicht vertretbar sind.

Alternativ zur Ausweisung des Gebietes als WA-Gebiet käme die Ausweisung als Mischgebiet (MI) in Betracht. In MI-Gebieten ist grundsätzlich die Ansiedlung von Mischnutzungen (Wohnen/Gewerbe) möglich. Eine solche Ausweisung zwischen dem ausgewiesenen GE-Gebiet (Carlstraße) und dem WA-Gebiet (Siedlung West) würde somit einen Übergang zwischen den vorhandenen Nutzungen darstellen. In MI-Gebieten liegt der zulässige Emissionspegel bei 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts, sodass die im Schallschutzgutachten genannten Werte städtebaulich verträglich einzuhalten sind.

Aufgrund der genannten Argumente hält die Verwaltung es für sinnvoll, die Ausweisung in MI - Mischgebiet zu ändern.

Aufgrund des angrenzenden „Allgemeinen Wohngebietes“ und zur Sicherung eines verträglichen Übergangs sollten nachfolgende Nutzungen im MI-Gebiet ausgeschlossen werden:

1. Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Einrichtungen, in denen Glücksspiel, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden
2. Bordelle, Sexshops oder bordellähnliche Betriebe
3. Tankstellen
4. Waschanlagen
5. Reparaturwerkstätte
6. Sonstige Werksbetriebe

Des Weiteren werden im Bebauungsplan die Art und das Maß der Bebauung festgesetzt.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Änderung zustimmt, kann sodann der Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgen.

2. Beschluss zur Art und Weise der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag (bei 4 Enthaltungen) des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 01.07.2014, TOP 8) beschloss der Stadtrat mit 28 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

9. Bebauungsplan Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler-West – hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes 103 – Vorrangzone Baesweiler West –

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 103 . Vorrangzone Baesweiler West - (Ratssitzung am 04.09.2012, TOP 13) wurde eine Veränderungssperre (Ratssitzung am 04.09.2014, TOP 14) als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Planung ist abhängig vom Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens (B 57 n), welches bis zum Ablauf der Veränderungssperre am 05.09.2014 nach Auskunft der Bezirksregierung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Verwaltung schlägt zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 103 daher vor, die Veränderungssperre **um ein Jahr** zu verlängern, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 01.07.2014, TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 8 beigelegte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre **um ein Jahr** für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - beschlossen.

10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung und die Durchführung des Ausgleichs auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ der Stadt Baesweiler mit der Vivawest Wohnen GmbH als Erschließungsträgerin

Die Vivawest Wohnen GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen beabsichtigt, die durch den Bebauungsplan Nr. 98 – Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - eröffneten Bebauungsmöglichkeiten zu realisieren. Der Bebauungsplan ist seit dem 02.05.2014 rechtsverbindlich.

Um die Erschließung der Bauvorhaben zu sichern, ist der Ausbau der im Bebauungsplan Nr. 98 – Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - festgesetzten Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ erforderlich. Außerdem ist im Bereich der Kläranlage Setterich auf einer Fläche von 4.940 m² eine Ausgleichsmaßnahme durch die Erschließungsträgerin durchzuführen, mit der 19.680 ökologische Werteinheiten von insgesamt 45.661 ökologischen Werteinheiten ausgeglichen werden. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass der verbleibende Aus-

gleich für den Bebauungsplan Nr. 98 über 25.981 ökologische Werteinheiten vom „Ökokonto Grube Adolf“ der EBV GmbH abgebucht ist.

Zu diesem Zweck schließt die Stadt mit der Vivawest Wohnen GmbH als Erschließungsträgerin und der Aachener Bergmannssiedlungsgesellschaft mbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei GmbH, Mauerfeldchen 72, in 52146 Würselen als Grundstückseigentümerinnen einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung und die Durchführung des Ausgleichs auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ ab.

Die Aachener Bergmannssiedlungsgesellschaft mbH und die Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Bürgermeisterei GmbH wird die von der Vivawest Wohnen GmbH nach dem städtebaulichen Vertrag über die Erschließung auszubauenden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung der Stadt kosten- und lastenfrei übertragen.

Nach dem städtebaulichen Vertrag trägt die Vivawest Wohnen GmbH die Kosten in vollem Umfang. Das Gebiet ist in dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 98 – Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße – dargestellt und ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Grobkostenschätzung für die Entwässerung (Kanalneubau) Mischsystem und die Kostenschätzung für den Straßenbau wurden durch die Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH ermittelt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 01.07.2014 unmittelbar vor dieser Sitzung vorbereitet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau - und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Stadt Baesweiler schließt mit der Vivawest Wohnen GmbH einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung und die Durchführung des Ausgleichs auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen ab.

11. Widmung der Stichstraße zum Kindergarten im Herzogenrather Weg

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 01.07.2014 mit der Widmung der o. g. Fläche beschäftigt. Die Fläche der Stichstraße zum Kindergarten im Herzogenrather Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler und soll zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal gewidmet werden.

Die Voraussetzungen zur Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW liegen vor.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche der Stichstraße zum Kindergarten im Herzogenrather Weg zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

12. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

13. Anfragen von Ratsmitgliedern

Der Friedhof in Baesweiler sei großräumig wegen der Sturmschäden abgesperrt, so dass Bürger nicht zu ihren Gräbern kämen, so Fraktionsvorsitzende Jungbluth der Fraktion Die Linke. Sie fragte nach, inwieweit ein Zeitplan für die Aufräumarbeiten aufgestellt sei.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Verwaltung alles daran setze mit eigenen Bediensteten möglichst schnell aufzuräumen. Die Beauftragung von Fremdfirmen sei auf den Sportpark in Setterich beschränkt worden. Derzeit seien zwei Mitarbeiter des Baubetriebsamtes erkrankt. Deshalb müsse eventuell eine Fremdfirma beauftragt werden. Wegen der großen Auslastung der in Frage kommenden Unternehmen sei es jedoch im Moment schwierig kurzfristig Unterstützung zu erhalten.

14. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

Nicht öffentliche Sitzung